

Mittwoch, 25. Oktober 2000

5. Sozialpolitische Agenda

A5-0291/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die sozialpolitische Agenda (KOM(2000) 379 – C5-0508/2000 – 2000/2219(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 379 – C5-0508/2000),
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Lissabon vom 23. und 24. März und von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000,
 - unter Hinweis auf die zahlreichen Vorschläge von Vertretern der Zivilgesellschaft und von Sachverständigen anlässlich der gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament durchgeführten Konferenz über die europäische sozialpolitische Agenda vom 21. und 22. September 2000,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0291/2000),
- A. in der Erwägung, dass ein Vorschlag für die Festlegung des Rahmens und des Inhalts einer europäischen sozialpolitischen Agenda in zwei Arbeitsdokumenten, ausgearbeitet wurde, die im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten erörtert wurden,
- B. in der Erwägung, dass die Kommission das Europäische Parlament eng an ihren Arbeiten beteiligt hat und dass zahlreiche nützliche und produktive Gespräche auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission und der Arbeitsdokumente stattfanden, jedoch unter Wahrung der uneingeschränkten Autonomie und Initiative des Europäischen Parlaments und der Kommission;
- C. unter Hinweis darauf, dass die Kommission im Anschluss an diese Erörterungen einige Vorschläge des Europäischen Parlaments akzeptiert hat, dass aber einige Schlüsselfragen noch nicht ausreichend behandelt worden sind und sie es bei Untersuchungen, Studien und Beschreibungen der Situation belässt,
- D. in der Erwägung, dass der soziale Fortschritt in Europa ein vorrangiges Ziel der Union ist, und mit dem Wunsch, dass die Union tätig wird, um das Niveau des Sozialschutzes zu verbessern,
1. billigt vorbehaltlich der in dieser Entschließung gemachten Anmerkungen die neue von der Kommission vorgeschlagene sozialpolitische Agenda;
 2. ist der Ansicht, dass diese sozialpolitische Agenda zur Gewährleistung der Grundrechte und sozialen Rechte beitragen sollte, die über internationale Verträge und Übereinkommen allgemeine Anerkennung genießen und über die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in das Wertekonzept der Union aufgenommen werden sollten, damit diese sozialen Verpflichtungen in die Praxis umgesetzt werden;
 3. teilt die Ansicht der Kommission, dass für die sozialpolitische Agenda ein starker Ehrgeiz notwendig ist, um zu bekräftigen, dass die Sozial-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik eng miteinander verzahnt sind, sich gegenseitig bedingen und gleichwertige Bestandteile des Dreiecks der Gemeinschaftspolitik darstellen, deren Ziel es ist, die soziale Qualität des Lebens aller Bürger zu verbessern; hebt hervor, dass die Sozialpolitik eine eigenständige Politik mit eigenen Zielen darstellen muss, und weder als reines Anhängsel der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik noch als Anhängsel der Schaffung des großen Binnenmarktes angesehen werden darf; erkennt jedoch an, dass für eine erfolgreiche Finanzierung der Sozialpolitik die Unternehmen erfolgreich sein müssen, was wiederum bedeutet, dass sie wettbewerbsfähig sein müssen;

Mittwoch, 25. Oktober 2000

4. hofft, dass die sozialpolitische Agenda die öffentliche Meinung tatsächlich mobilisiert, und dass der Europäische Rat ihre Grundzüge billigen wird, jedoch unter Wahrung des Initiativrechts der Kommission; hält die politische Lesbarkeit der sozialpolitischen Agenda für ihre Glaubwürdigkeit und ihre Auswirkung für wichtig; erwartet deshalb von der Kommission, dass sie Klärungsarbeit an dem Dokument leistet, um die neuen Vorhaben besser von den Beschlüssen zu unterscheiden, die bereits getroffen worden sind, und um die tatsächlichen Prioritäten der Union besser herauszuarbeiten;
5. ersucht die Kommission, die Notwendigkeit eines geschlechterbezogenen Mainstreaming in allen von der sozialen Agenda betroffenen Sektoren zu berücksichtigen und diesen Prozess mit Hilfe regelmäßiger Berichte genau zu überwachen;
6. hält es für wichtig, Bemühungen um die Stärkung des Unternehmertums und die Schaffung eines innovativeren Europas zu fördern, die mit den sozialpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Zielen einer höheren Beschäftigung und des lebenslangen Lernens in Einklang stehen; ist ferner der Ansicht, dass eine bessere Grundlage für KMU im Rahmen einer wissensbasierten Wirtschaft dazu beitragen wird, dass mehr Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz behalten und dass das Ausbildungsniveau verbessert wird;
7. ist der Auffassung, dass die Beschäftigungsfähigkeit als Element zur Erhaltung der Verbundenheit mit dem Arbeitsmarkt stärker betont werden muss; dies muss zu größeren Investitionen in innovative Ausbildung, lebenslanges Lernen und stärkeres Gewicht von Sprachkenntnissen sowohl im Hinblick auf die Muttersprache als auch auf Fremdsprachen führen;
8. begrüßt die Entwicklung der offenen Koordinierungsmethode gemäß den Leitlinien des Luxemburg-Prozesses; betont den Innovationseffekt, der als Ergebnis der offenen Koordinierungsmethode erwartet werden kann; stellt fest, dass diese Vorgehensweise dem Geist des Subsidiaritätsprinzips entspricht und die Vielfalt in den Mitgliedstaaten respektiert und dass zugleich die Zielsetzungen der Union beachtet werden; erwartet im Hinblick auf die Beschäftigungspolitik, dass diese Methode durch gemeinsame sowohl quantitative als auch qualitative Zielsetzungen für die Beschäftigungspolitik verstärkt und konkretisiert wird; begrüßt den Beschluss des Rates „Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten“ hinsichtlich der sozialen Ausgrenzung und erwartet, dass dieser Prozess immer mehr verstärkt wird; erwartet, dass auch bei den vier Pfeilern für den sozialen Schutz Fortschritte erzielt werden;
9. hebt jedoch hervor, dass das Instrument eines Rechtsakts der Gemeinschaft in den Zuständigkeitsbereichen der Union insofern angewandt werden könnte, als es darauf abzielt, soziale Mindestnormen auf Gemeinschaftsebene einzuführen, und sowohl den demokratischen parlamentarischen Einfluss als auch die gerichtliche Kontrolle über die Entscheidungen der Union gewährleistet; fordert deshalb die Kommission nachdrücklich auf, den derzeit geltenden legislativen Rahmen zu überprüfen und die für die Verwirklichung der sozialpolitischen Agenda gewählten Instrumente zu konkretisieren;
10. ist der Ansicht, dass bei der Ausarbeitung der sozialpolitischen Agenda sowie bei ihrer Durchführung alle betroffenen sozioökonomischen und politischen Akteure einbezogen werden sollten; hält die Rolle der Sozialpartner für ausschlaggebend und ihre Interventionsverantwortung im Rahmen der Verhandlungen auf europäischer und nationaler Ebene in Schlüsselbereichen, wie z. B. Arbeitsorganisation, Neugestaltung und Verringerung der Lebensarbeitszeit, lebenslanges Lernen, neue — so genannte atypische — Arbeitsformen, für vorrangig; erwartet auf jeden Fall von der Kommission, dass sie Rechtsakte vorschlägt, falls die Verhandlungen nicht innerhalb einer vernünftigen Frist zu Ende geführt werden sollten;
11. ist der Auffassung, dass der soziale Dialog als ein wichtiges Element zur Lösung der sozial- und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen, denen Europa sich gegenübersteht, gefördert und gestärkt werden muss; der soziale Dialog muss beim Austausch der Ideen und besten Praktiken eine wichtige Rolle spielen, die dazu dienen müssen, dass die Ziele der Politiken der Mitgliedstaaten erreicht und die Möglichkeiten des Einsatzes unterschiedlicher Mittel erhalten bleibt;
12. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Verstärkung der sozialen Beratungen erforderlich ist, um den Herausforderungen des industriellen Wandels besser begegnen zu können; unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Stiftung Dublin) mit der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Veränderungsprozesse in der Industrie an alle Betroffenen zu beauftragen;
13. teilt die Ansicht der Kommission, dass die im Sozialbereich tätigen europäischen Organisationen einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Agenda im Hinblick auf die neue sozialpolitische Agenda leisten, und fordert in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der Koordinierung ihrer Tätigkeit untereinander und die bestmögliche Verknüpfung ihrer Programme mit den in der Agenda festgelegten Prioritäten;

Mittwoch, 25. Oktober 2000

14. teilt die Ansicht der Kommission, dass die Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Rolle bei der künftigen Sozialpolitik der Union zu spielen haben; fordert die Kommission deshalb auf, eine geeignete Rechtsgrundlage für die Entwicklung des staatsbürgerlichen Dialogs festzulegen und die erforderlichen finanziellen Mittel vorzusehen, damit die Nichtregierungsorganisationen einen Beitrag zur europäischen sozialpolitischen Agenda leisten können;
15. fordert die Kommission auf, die neue sozialpolitische Agenda in folgenden Punkten zu verstärken:
- a) Ergänzung ihres Aktionsprogramms e-Europe und ihrer Initiativen e-Working, e-Inclusion und e-Learning durch einen Aktionsplan zur Entwicklung der Sozialwirtschaft, der lokalen Beschäftigung und des Dienstleistungssektors einschließlich bezahlter Hausarbeit, die nicht nur zur Schaffung vieler neuer Arbeitsplätze, sondern auch zur Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität beitragen; dieser Aktionsplan wird die für die Entwicklung dieses dritten Sektors der europäischen Wirtschaft notwendigen steuerlichen und legislativen Maßnahmen vorsehen;
 - b) Gewährleistung der Qualität neuer Arbeitsplätze durch legislative Initiativen im Zusammenhang mit der Heimarbeit, Telearbeit, selbständigen Arbeit und Mehrfachbeschäftigung sowie durch Vorlage einer Richtlinie über den sozialen Schutz der neuen Arbeitsformen;
 - c) Ausarbeitung einer wirklichen Gemeinschaftsstrategie betreffend die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die auf der Setzung gemeinsamer vergleichbarer Ziele aufbaut und einen Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung, Kontrolle und Evaluierung der geltenden Richtlinien sowie Initiativen im Hinblick auf nicht oder nur unzureichend abgedeckte Risiken beinhaltet, wie Schädigung der Haut durch Einwirkung von Sonnenstrahlen, neue Risiken, wie Stress, Beschwerden des Muskel- und Knochenapparats und der neuen Arbeitssituationen, und Förderung des Einsatzes von Risikoanalysen als Teil eines Präventivkonzepts;
 - d) Einführung der Tariffähigkeit und insbesondere des Streikrechts auf europäischer Ebene;
 - e) Verstärkung der kollektiven und individuellen Rechte der Arbeitnehmer durch die Bewertung und Änderung der Richtlinien 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽¹⁾ (geändert durch die Richtlinie 92/56/EWG⁽²⁾), 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽³⁾ und 80/987/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers⁽⁴⁾, um sie an die verschiedenen Aspekte des industriellen Wandlungsprozesses anzupassen; Vorschlag für eine Richtlinie über individuellen Kündigungsschutz;
 - f) Stärkung des Rechts auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer hauptsächlich durch Anwendung der zukünftigen Richtlinie über die Mindestvorschriften zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und eine legislative Lösung für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Rahmen des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft, aber auch durch Änderung der Richtlinie 94/45/EWG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁽⁵⁾;
 - g) Stärkung des Aktionsprogramms und der Instrumente gegen Armut und soziale Ausgrenzung durch Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, um jedem Bürger ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten und ihm Chancen für eine Eingliederung in die Gesellschaft zu bieten, im Sinne der Empfehlungen des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung und vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes;
 - h) Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 92/85/EG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz⁽⁶⁾ auf der Grundlage der Vorschläge seiner diesbezüglichen Entschließung vom 6. Juli 2000⁽⁷⁾, um die aufgedeckten Lücken beim Schutz und bei der Entlohnung von Arbeitnehmerinnen und bei der Dauer des Mutterschaftsurlaubs zu schließen;

⁽¹⁾ ABl. L 48 vom 22.2.1975, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

⁽⁶⁾ ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte Punkt 34.

Mittwoch, 25. Oktober 2000

- i) Anregung der Sozialpartner zur Übernahme der Verantwortung für die Einführung von gleichem Lohn und Chancengleichheit;
- j) Einleitung einer Initiative zur besseren Gewährleistung der sozialen Qualität der Arbeit und gleichzeitigen Sicherstellung einer größeren Vereinbarkeit zwischen dem Arbeitsleben und dem Leben außerhalb der Arbeit, und zwar durch Umgestaltung und Flexibilisierung der gesetzlichen Arbeitszeit gemäß Modalitäten, die zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden (z.B. Flexibilisierung der Wochenarbeitszeit, Teilzeitarbeit, Bildungs- und Elternurlaub, schrittweiser Eintritt in den Ruhestand), all dies in der Erkenntnis, dass unterschiedliche Bevölkerungsgruppen unterschiedliche Wünsche und Erwartungen an das Arbeitsleben haben; Mitteilung darüber, wie sie zur Reform und Verkürzung der Arbeitszeit – über die Kodifizierung der bestehenden Bestimmungen hinaus – beitragen will, um es sowohl den Arbeitnehmern zu ermöglichen, Arbeit und Familienleben besser in Einklang zu bringen, als auch die sozialen Bedingungen der Beschäftigung zu verbessern, wobei die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Weltmarkt aufrechterhalten werden muss;
- k) Vorlage eines Vorschlags für einen Rechtsakt zur Einführung einer vorherigen und verbindlichen grenzüberschreitenden Kontrolle der Auswirkungen im Bereich des Sozial- und Steuerrechts gemäß dem in seiner Entschließung vom 28. Mai 1998 zur Situation der Grenzarbeitnehmer in der Europäischen Union⁽¹⁾ zum Ausdruck gebrachten Wunsch sowie eines Vorschlags für die Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁽²⁾ zur Verstärkung der Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung des Schutzes der Arbeitnehmer, die Opfer von unlauteren Unternehmen werden;
- l) Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung durch den Vorschlag neuer „vertikaler Richtlinien“ hinsichtlich anderer Diskriminierungsgründe, für die es noch keine Kommissionsvorschläge gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags gibt, und Mainstreaming der Politik der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit über alle relevanten Politikbereiche der Europäischen Union;
- m) Vorlage eines Vorschlags zur Reintegration älterer und behinderter Arbeitnehmer ins Erwerbsleben und die Informationsgesellschaft sowie Festlegung der Kriterien für die Anerkennung der Behinderung;
- n) Gewährleistung der uneingeschränkten Berücksichtigung der sozialen Dimension bei der Wettbewerbspolitik, indem Erwägungen im Zusammenhang mit Beschäftigung und Beziehungen der Tarifpartner in die Beschlüsse der Kommission zu Unternehmenszusammenschlüssen aufgenommen werden;
- o) Bewertung des Funktionierens der Sozialklausel im Rahmen des APS (Einhaltung der Übereinkommen der ILO „Zwangsarbeit“ und „Sklaverei“ Nr. 29 und 105 sowie Anreize für die Einhaltung des Übereinkommens der ILO „Kinderarbeit“ Nr. 182) und Vorschlag für Sozialklauseln in von der Union und der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkommen;
- p) Einleitung der notwendigen Initiativen, um zu gewährleisten, dass die soziale Dimension als Teil der Vorbereitungen für die Erweiterung stärker berücksichtigt wird; Förderung der Gleichheit der Geschlechter bei allen Verhandlungen im Vorfeld des Beitritts und Verstärkung des Dialogs mit Frauenorganisationen in den Bewerberländern;

16. begrüßt den Beschluss des Rates, die Kohärenz zwischen den globalen Leitlinien der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und den beschäftigungspolitischen Leitlinien sicherzustellen; wünscht, dass auf dem Europäischen Rat im Frühjahr 2001 auch eine jährliche Bewertung der Verwirklichung der sozialpolitischen Agenda einschließlich ihrer Aspekte eines geschlechterbezogenen Mainstreaming vorgenommen wird; fordert die Kommission deshalb auf, einen „Anzeiger“ für die sozialpolitische Agenda auszuarbeiten und dabei die zuständigen Akteure, die Instrumente und die Fristen für jede Aktion anzugeben;

17. stellt fest, dass der Rat immer noch 24 Vorschläge der Kommission auf sozialem Gebiet behandelt, einige davon bereits seit mehreren Jahren; fordert, dass der Rat gemeinsam mit der Kommission und dem Parlament einen Aktionsplan festlegt, um die Annahme dieser Vorschläge zu beschleunigen;

18. beauftragt seinen zuständigen Ausschuss, regelmäßig die Verwirklichung der sozialpolitischen Agenda zu kontrollieren;

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Sozialpartnern und der NRO-Plattform zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 22.6.1998, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.